

## Nachtrag Nr. 5

Zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Anlage zu § 2 der Satzung – Entschädigungsregelung – wird ergänzt

1. § 4 erhält eine neue Überschrift und Absatz 3 kommt neu hinzu:

### § 4 Pauschbetrag für Zeitaufwand

III. Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie sein Stellvertreter monatlich 78 €. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. § 5 wird angefügt:

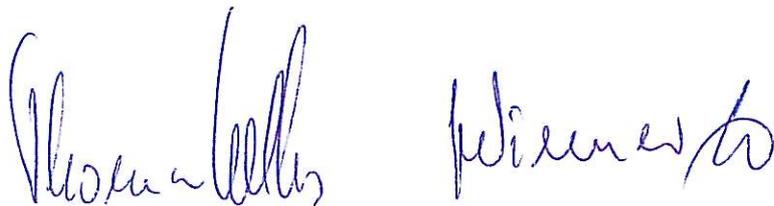
### § 5 Pauschbetrag für Auslagen außerhalb von Sitzungen

Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefongebühren, Porto und Schreibpapier usw.) für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, erhalten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates 26 € als feste monatliche Pauschbeträge gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

## Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 5 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

33617 Bielefeld, den



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2011 beschlossene  
5. Nachtrag zur Satzung der BKK Diakonie wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V und  
§ 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 26. Januar 2012  
I 2-59529.0-2207/2009

